

Elternbeiträge für die „Verlässliche Grundschule“ (VGS) ab 01.09.2026 für die Klassenstufen 2 bis 4

Die Stadt Balingen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die an den Schulen in städtischer Trägerschaft eingerichteten Betreuungsangebote an Schulen einen Elternbeitrag.

Der Elternbeitrag beträgt **ab 01.09.2026** für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ (VGS) für die Klassenstufen 2 bis 4 an den Grundschulen und am Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentrum pro Monat:

1. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit bis maximal 6 Stunden pro Woche (ohne Unterrichtszeit):

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	46,50 €
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	37,00 €
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	24,50 €

2. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden bis maximal 10 Stunden pro Woche (ohne Unterrichtszeit):

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	88,00 €
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	70,50 €
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	44,00 €

3. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von mehr als 10 Stunden pro Woche (ohne Unterrichtszeit):

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	125,00 €
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	100,00 €
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	70,00 €

Allgemeine Regelungen zum Elternbeitrag

Ein Elternbeitrag für die verlässliche Grundschule wird auf Basis der von den Eltern angemeldeten Betreuungszeiten monatlich für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Einstufung nach der Betreuungszeit erfolgt auf der Basis der überwiegenden bzw. regelmäßigen wöchentlichen Inanspruchnahme.

Bei der Bemessung werden alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt. Auf Antrag können auch Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, berücksichtigt werden. Weitergehende Sozialermäßigungen richten sich nach den vorhandenen Regelungen für die städtischen Kindergärten. Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

Stichtag für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die Familienverhältnisse jeweils zu Monatsbeginn.

Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten dar und ist auch während der Ferien und bei vorübergehender Schließung zu bezahlen. Im Sommerferienmonat August wird kein Elternbeitrag erhoben.

Eine Kündigung vom Betreuungsangebot ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.